

Inhalt:

1. Regionale Beschränkung der Tätigkeit ist unschädlich
2. Rundfunkgebühren: Befreiung nur bei anerkannter Gemeinnützigkeit
3. Steuerliche Behandlung von Tierheimen

1. Regionale Beschränkung der Tätigkeit ist unschädlich

Eine Beschränkung der Tätigkeit auf eine kleine Region ist grundsätzlich unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 AO liegt keine Förderung der Allgemeinheit vor, „wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist (...) oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann“.

Dennoch kann die Beschränkung auf eine relativ kleine Region (hier auf einen Teil des Landkreises) unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein. Das entschied das Hessische Finanzgericht (FG) im Fall einer GmbH, die die gemeindepsychiatrische Versorgung einer Region als Satzungszweck hatte.

Das FG sah darin keinen Verstoß gegen das Exklusivitätsverbot des § 52 Abs. 1 Satz 2 AO. Bei der Beschränkung handele es sich nicht um eine unzulässige Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis, sondern um eine nachvollziehbare bloße räumliche Beschränkung, die erkennbar dazu dient, das Leistungsvermögen der GmbH nicht zu überfordern. Da innerhalb dieses Raumes im Grundsatz sämtliche Personen begünstigt sind, liege kein Verstoß gegen das Gebot der Förderung der Allgemeinheit vor.

Hinweis: In der Regel sollte die Satzung eine solche Beschränkung ganz vermeiden. Eine gemeinnützige Einrichtung kann den Zugang zu ihren Leistungen auch durch eine entsprechende Auswahl der Mitglieder, Kunden usf. beschränken. Ein einklagbares Recht auf den Zugang besteht bei regional tätigen Einrichtungen in aller Regel nicht.

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 26.02.2020, 4 K 594/18

2. Rundfunkgebühren: Befreiung nur bei anerkannter Gemeinnützigkeit

Die Befreiung von den Rundfunkbeiträgen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) setzt eine steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit voraus.

Die Befreiung nach § 3 Nr. 20 Gewerbesteuergesetz für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime usf. genügt dafür nicht.

Das stellt das Verwaltungsgericht Aachen im Fall eines Pflegeheimes klar. Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 RBStV – so das Gericht – setzt voraus, dass die Einrichtung der

Altenhilfe gemeinnützig im Sinne der AO ist, wofür eine entsprechende steuerrechtliche Anerkennung vorliegen muss. Dies folgt aus der eindeutigen Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 3 RBStV, wonach die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen nachzuweisen ist.

Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 2.06.2020, 8 K 2249/18

3. Steuerliche Behandlung von Tierheimen

Ein Erlass des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt äußert sich zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Behandlung der Unterbringung bzw. des Verkaufs von Tieren durch Tierheime.

Körperschaften, die wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke (Förderung des Tierschutzes) als gemeinnützig anerkannt sind und ein Tierheim unterhalten, erzielen regelmäßig Entgelte aus der Unterbringung von Tieren sowie aus dem Verkauf von Tieren.

Als Zweckbetrieb gelten dabei:

- die Aufnahme und Versorgung von Fundtieren, für die das Tierheim eine jährliche Pauschalvergütung von der Kommune erhält,
- die Aufnahme von sog. Abgabetieren, die ihr Eigentümer nicht mehr halten kann oder will, gegen ein kostendeckendes Entgelt und
- die Abgabe von im Tierheim lebenden Tieren gegen eine pauschale, nach Art, Alter und Abstammung gestaffelte Vermittlungsgebühr.

Die zeitweise Aufnahme (Pflege) von Tieren wegen vorübergehender Abwesenheit des Halters gegen Entgelt (Tierpension) wird dagegen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Finanzministerium Sachsen-Anhalt, 30.3.2020, 42 - S 0184 - 28

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl